

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/11/9 87/06/0078

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1989

Index

Baurecht - VlbG

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Vorarlberg

L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg

L82000 Bauordnung

L82008 Bauordnung Vorarlberg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

77 Kunst Kultur

Norm

BauG VlbG 1972 §1 Abs2 idF 1983/047

BauG VlbG 1972 §31 Abs3 idF 1983/047

BauRallg

B-VG Art10

B-VG Art118 Abs3

B-VG Art140 Abs1

B-VG Art15

DSchG 1923

VwRallg

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 31 Abs 3 BauG VlbG 1973, wonach eine Bewilligung nur dann zu erteilen ist, wenn öffentliche Interessen, ua auch solche des Denkmalschutzes, nicht entgegenstehen, kann in Anbetracht der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung entsprechenden Regelung des § 1 Abs 2 BauG VlbG 1972 allerdings nur bedeuten, daß auch auf Belange des Denkmalschutzes Rücksicht genommen werden muß, nicht aber, daß Regelungen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes von den Landesbehörden zu vollziehen sind. Die "Berücksichtigung" aller öffentlichen Interessen, sohin auch der des Bundes, durch den Landesgesetzgeber scheint jedoch verfassungsrechtlich unbedenklich (Hinweis VfGH E 28.6.1963, B 22/62, VfSlg 4486/1963).

Schlagworte

Auslegung Gesetzeskonforme Auslegung von Verordnungen Verfassungskonforme Auslegung von Gesetzen
VwRallg3/3 Behörden eigener Wirkungsbereich der Gemeinde örtliche Baupolizei und örtliche Raumplanung B-VG
Art15 Abs5 BauRallg2/2 Verhältnis zu anderen Rechtsgebieten Kompetenztatbestände Baupolizei und Raumordnung
BauRallg1 VwRallg3/4 Gesichtspunktetheorie Denkmalschutz Behörden eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
örtliche Baupolizei und örtliche Raumplanung B-VG Art15 Abs5 BauRallg2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987060078.X02

Im RIS seit

26.07.2021

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at